

Information für den Ausschuss

Verband der Fleischwirtschaft e.V.

Unaufgeforderte Stellungnahme zur öffentlichen Anhörung von Sachverständigen in Berlin am 5. Oktober 2020 zum

a) Gesetzentwurf der Bundesregierung

Entwurf eines Gesetzes zur Verbesserung des Vollzugs im Arbeitsschutz (Arbeitsschutzkontrollgesetz) - BT-Drucksache 19/21978

b) Antrag der Abgeordneten Susanne Ferschl, Jutta Krellmann, Matthias W. Birkwald, weiterer Abgeordneter und der Fraktion DIE LINKE.

Arbeitsschutzkontrollgesetz nachbessern und Ausbeutung in der Fleischindustrie beenden - BT-Drucksache 19/22488

c) Antrag der Abgeordneten Beate Müller-Gemmeke, Friedrich Ostendorff, Anja Hajduk, weiterer Abgeordneter und der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN

Faire Arbeitsbedingungen und angemessener Gesundheitsschutz für Beschäftigte in der Fleischbranche und Saisonarbeitskräfte in der Landwirtschaft - BT-Drucksache 19/19551

d) Antrag der AfD-Fraktion

Mehr Redlichkeit in der Fleischwirtschaft und faire Löhne für Leiharbeiter - BT-Drucksache 19/...

siehe Anlage



Verband der
Fleischwirtschaft e.V.

Verband der Fleischwirtschaft e. V. • Adenauerallee 118 • 53113 Bonn

Ausschuss für Arbeit und Soziales
Deutscher Bundestag
Platz der Republik 1
11011 Berlin

Adenauerallee 118
53113 Bonn

Telefon: (0228) 9 14 24-0
Telefax: (0228) 9 14 24-24

E-Mail: info@v-d-f.de
Internet: www.v-d-f.de

per E-Mail

29.09.2020

Entwurf für ein Arbeitsschutzkontrollgesetz

Sehr geehrte Damen und Herren,

zum Gesetzentwurf der Bundesregierung für ein Arbeitsschutzkontrollgesetz (ASKG), zum dem es kein sonst übliches Anhörungsverfahren der betroffenen Wirtschaftskreise gab, findet nun am 05.10.2020 eine Sachverständigenanhörung im Ausschuss für Arbeit und Soziales des Bundestags statt. Zu dieser Anhörung sind die drei Spitzenverbände der Fleischwirtschaft als Hauptbetroffene nicht eingeladen. Dies lässt an rechtsstaatlichem und demokratischem Vorgehen zweifeln.

In der Hoffnung, dass der Sachverstand der betroffenen Branchenorganisationen in schriftlicher Version Eingang in die Anhörung findet, möchten wir den Ausschussmitgliedern hier nachstehend die aus unserer Sicht wesentlichen Punkte darlegen.

Vorbemerkung:

Die Fleischwirtschaft besteht aus einer Vielzahl kleiner und mittelständischer, fast ausschließlich familiengeführter Unternehmen und wenigen großen, in der Öffentlichkeit namentlich bekannten. Alle diese Unternehmen werden von den vorgesehenen gesetzlichen Regelungen für die Fleischwirtschaft betroffen sein, unabhängig davon, ob sie bisher mit Werkverträgen gearbeitet haben oder nicht.

Die Unternehmen tragen zu einem großen Teil bereits die volle Verantwortung für die bei ihnen Beschäftigten und dort, wo bislang Werkverträge eingesetzt werden, wollen die Unternehmen zukünftig die volle Verantwortung für die bei ihnen tätigen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter übernehmen. Der Gesetzentwurf geht jedoch weit darüber hinaus.

Verbot des Einsatzes von Fremdpersonal

Der wesentliche Kritikpunkt am geplanten ASKG ist das gleichzeitige Verbot von Werkverträgen und Arbeitnehmerüberlassung in den Kernbereichen der Fleischwirtschaft.

Das geplante Verbot von Werkverträgen haben wir als Verband der Fleischwirtschaft öffentlich unterstützt, in dem guten Glauben, dass es den Unternehmen der Fleischwirtschaft ermöglicht werden würde, einen Großteil der betroffenen Beschäftigten in die Stammebelegschaften zu übernehmen und Produktionsspitzen durch das Instrument der Arbeitnehmerüberlassung ausgleichen zu können.

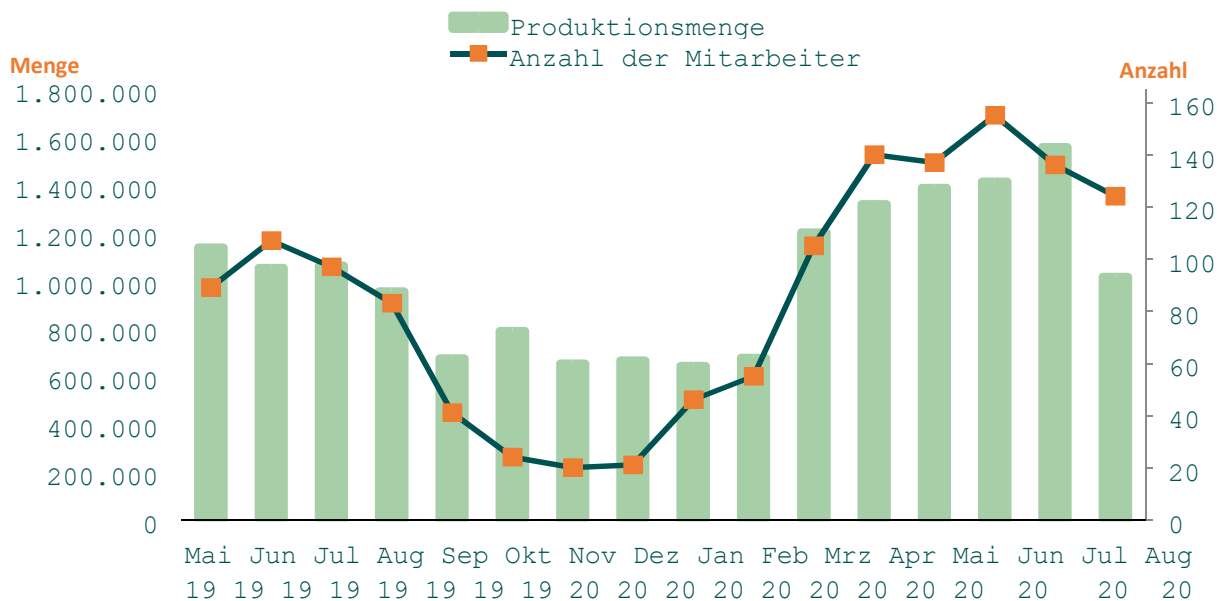
Das totale Verbot des Einsatzes jeglichen Fremdpersonals in den Kernbereichen der Fleischwirtschaft nimmt jedoch den betroffenen Unternehmen die nötige Flexibilität, um sich im europäischen Wettbewerb dauerhaft behaupten zu können. Der wirtschaftliche Erfolg der betroffenen Unternehmen hängt stark von saisonalen Artikeln ab. Diese erfordern erheblich mehr Handarbeit als die über das Jahr übliche Produktion, da die Produkte sämtlich entbeint, feiner zerlegt und portioniert werden müssen. Dazu ist mehr Personal erforderlich als bei der Produktion außerhalb der Saison.

Die folgende Grafik, beruhend auf tatsächlichen Unternehmensdaten, veranschaulicht beispielhaft die jährliche Auslastung eines Schweinefleischbetriebs. Die Produktionsspitzen in der Grillsaison im Sommer sind eindeutig abzulesen.

Schweinefleischbetrieb mit Schlachtung, Zerlegung und Erzeugung von Halbfertigprodukten (Grillartikel)

Produktionsentwicklung und Mitarbeiterzahl

Convenience-Produktion Mai 2019 – August 2020



Derartige Schwankungen können nicht durch Arbeitszeitkonten ausgeglichen werden, da die Beschäftigten in der Regel eine Vollzeitbeschäftigung wünschen und, sollte diese vom Arbeitgeber nicht realisiert werden können, in andere Bereiche abwandern.

Auch ist es möglich, dass kurzfristig mehrere Mitarbeiter der Stammebelegschaft gleichzeitig ausfallen. In kleineren und mittleren Unternehmen kann ein solcher Ausfall ohne die Möglichkeit der Leiharbeit nicht abgedeckt werden und würde umgehend zu Produktionsausfällen bis hin zum Betriebsstillstand führen. Befristete Anstellungen sind keine Alternative für die Betriebe, da sie vor Ort kurzfristig kein Personal finden und das erst recht nicht, wenn es sich um eine befristete Anstellung handelt.

Weiterhin geht das vorgesehene Verbot der Arbeitnehmerüberlassung in der Fleischwirtschaft (vgl. Art. 2 Nr. 2 des Entwurfs, § 2 GSA-Fleisch-E) vollständig an der erklärten Zielsetzung des Gesetzes, nämlich einer Verbesserung des Arbeitsschutzes, vorbei. Bei der Arbeitnehmerüberlassung trägt der Entleiher (Schlachthof, Zerlege- oder Verarbeitungsbetrieb) nach bestehender Gesetzeslage bereits die volle Verantwortung für die Leiharbeitnehmer und Leiharbeitnehmerinnen. Diese sind in ihren Rechten den Festangestellten gleichgestellt. Das gilt sowohl für den Arbeits- und Gesundheitsschutz als auch für die Entlohnung. Dementsprechend ist ein Verbot der Arbeitnehmerüberlassung für die Erfüllung des Schutzzwecks des Gesetzes weder notwendig noch zielführend.

Kooperationsverbot zwischen Unternehmen

Mit der Vorgabe eines alleinigen Inhabers für Fleischunternehmen und der Definition einer „übergeordneten Organisation“ als alleiniger Inhaber, wenn Arbeitsabläufe aufeinander abgestimmt sind, wird jegliche Form des arbeitsteiligen Wirtschaftens unterbunden (Art. 2 Nr. 5 des Entwurfs, § 6a GSA-Fleisch-E). Unternehmenskooperationen mit abgestimmten Arbeitsabläufen, sowohl innerhalb eines Konzerns als auch zwischen rechtlich unabhängigen Unternehmen, wären dann nicht mehr möglich. Grundlegende gesellschaftsrechtliche Instrumente, die ein Unternehmertum ermöglichen, würden den Unternehmen der Fleischwirtschaft entzogen werden.

Konkret bedeutet dies z. B., dass Kutteleien, die traditionell von Spezialunternehmen betrieben werden, die die Aufbereitung der Därme und Mägen in den Räumlichkeiten des Schlachtbetriebes durchführen und die Produkte dann aus mehreren Schlachtbetrieben in einem zum Unternehmen gehörenden Darmaufbereitungsbetrieb zusammenführen, nicht mehr weitergeführt werden könnten. Kleinere und mittlere Schlachtbetriebe könnten diese Tätigkeit nicht selbst durchführen, da sie zum einen nicht über die Spezialkenntnisse und den Marktzugang des Kutteleibetreibers verfügen und zum anderen nicht die erforderlichen Mengen für eine wirtschaftliche Vermarktung aufbringen. In der Konsequenz wäre dem Kutteleibetreiber das Geschäft entzogen, die Magen-Darm-Pakete müssten vom Schlachtbetrieb kostenpflichtig entsorgt werden und wären der weiteren Verwendung in der Lebensmittelherstellung entzogen. Das ist weder nachhaltig noch wirtschaftlich und hat absolut keine Auswirkungen auf den Arbeitsschutz im Schlachtbetrieb.

Auch ist fraglich, wie Kooperationen zwischen Unternehmen noch umsetzbar sein sollen, die mit dem Ziel regionaler Vermarktung und/oder Verbesserung der Tierhaltung erfolgen. In solchen Kooperationen zwischen ansonsten unabhängigen Unternehmen sind die Prozessabläufe eines Markenfleischprogramms aufeinander abgestimmt.

Der aktuelle Gesetzentwurf würde außerdem Lohnschlachtungen verbieten. Bisher ist es möglich, dass Unternehmen Schlachtungen durch andere Betriebe durchführen lassen. So haben insbesondere kleine und mittelständische Unternehmen die Möglichkeit, große Aufträge anzunehmen, auch wenn sie selbst nicht die entsprechenden Kapazitäten haben. Haben sie diese Möglichkeit nicht mehr, würden ihnen für ihre Existenz wichtige Einnahmequellen wegbrechen. Auf der anderen Seite ist die Lohnschlachtungen für viele regionale Schlachtstätten die Existenzgrundlage.

Ein weiteres Beispiel sind kommunale Schlachtstätten, in denen mehrere Fleischunternehmen schlachten lassen. Solche städtischen Schlachtbetriebe, wie z.B. in Bamberg, könnten ohne diese Kooperationen nicht existieren.

Eine solche Vorgabe hat mit Arbeits- und Infektionsschutz absolut nichts zu tun und würde auf eine Zerschlagung der kleinen und mittelständischen Unternehmen hinauslaufen. Um Werkverträge in der Fleischwirtschaft zu verbieten, sollte dies eindeutig im Gesetz formuliert werden, ohne auf gesellschaftsrechtliche Konstellationen und Unternehmenskooperationen Einfluss zu nehmen.

Regelung zu Gemeinschaftsunterkünften

Fehlender günstiger Wohnraum ist ein allgegenwärtiges Problem. Die geplanten Regelungen zu Gemeinschaftsunterkünften stellen die betroffenen Arbeitgeber vor erhebliche Probleme. Selbst wenn es den Unternehmen gelänge, den Beschäftigten Wohnraum mit geeignetem Standard zu angemessenen Konditionen anzubieten, kann der Arbeitgeber nicht verhindern, dass sich Beschäftigte aus Gründen der Kostenersparnis privat in mangelhafte oder überbelegte Wohnungen einmieten. Der Arbeitgeber und die Arbeitsschutzkontrollbehörde haben in solchen Fällen keine Handhabe, die Wohnverhältnisse zu prüfen oder einzuschreiten.

Besser wäre es daher – wie in Nordrhein-Westfalen und anderen Bundesländern – ein allgemeines Wohnungsaufsichtsgesetz (WAG) zu schaffen und dieses gegenüber allen - auch privaten - Vermietern durchzusetzen.

Abgesehen davon schaffen die geplanten Änderungen Rechtsunsicherheit für Arbeitgeber und Arbeitnehmer, was die Frage der Definition und damit der Erforderlichkeit der Bereitstellung von Gemeinschaftsunterkünften angeht (vgl. vgl. Art. 4 des Entwurfs, § 2 Abs. 8 ArbStättV-E).

Da auch in Bezug auf die Änderungen der Regelungen zur Unterbringung in der ArbStättV nach aktuellem Stand keine Umsetzungsfrist eingeräumt wird, sind die Unternehmen ohne erhebliche finanzielle Rücklagen gezwungen – im Grunde dringend benötigtes - Personal abzubauen, weil kurzfristig nicht der geforderte Wohnraum für die Beschäftigten geschaffen werden kann.

Bußgeldvorschriften

Die Bußgeldvorschriften (Art. 2 Nr. 6 des Entwurfs, § 7 GSA-Fleisch-E), die auf § 6a GSA-Fleisch-E verweisen, genügen dem verfassungsrechtlich normierten Bestimmtheitsgebot nicht, da aus den oben genannten Gründen überhaupt nicht klar ist, was genau die vorwerfbare Handlung ist. Insbesondere die Bestimmungen zum Kooperationsverbot sind uneindeutig und bringen die Unternehmen in Rechtsunsicherheit, die sie selbst nicht zu verantworten haben.

Wir erwarten vom Gesetzgeber angemessene, eindeutige und klare Regelungen sowie eine bundesweit einheitliche Durchsetzung. Die Höhe der Bußgelder ist dann nicht mehr zu kritisieren.

Fazit

Zusammenfassend verfehlt der vorliegende Gesetzentwurf nicht nur teilweise seinen Zweck, sondern schießt auch weit über das Ziel hinaus. Sollte der Entwurf in den vorgenannten Punkten nicht angepasst werden, ist zu befürchten, dass insbesondere kleine und mittelständische Unternehmen ihre Tätigkeit nicht fortführen können. Das bedeutet zwangsläufig, dass es auch – entgegen dem politischen Willen – deutlich weniger regionale Schlachtbetriebe geben wird. Aber auch größere Betriebe werden es im Wettbewerb mit anderen EU-Anbietern sowohl im heimischen Markt als auch im Ausland schwer haben.

Für die heimische Landwirtschaft wird dies nicht ohne Konsequenzen bleiben. Bereits im Vorfeld des Inkrafttretens des vorgesehenen Gesetzes zeichnet sich Personalmangel ab, der vor allem die Schlacht- und Zerlegebetriebe trifft. Diese Betriebe arbeiten derzeit aufgrund der Infektionsschutzmaßnahmen bereits unterhalb ihrer üblichen Kapazität. Diese wird weiter eingeschränkt werden müssen. Tiertransporte zu Schlachtbetrieben in benachbarte EU-Länder sind aus Tierschutzgründen ausschließlich in Grenzregionen denkbar. Für die übrigen Betriebe wird es kaum möglich sein, Abnehmer zu finden, so dass auch sie über kurz oder lang um ihre Existenz fürchten müssen.

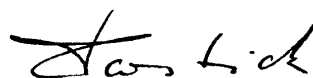
Die zentrale und unbedingt erforderliche Änderung ist eine klare und eindeutige Formulierung des Artikels 2 zur Ergänzung des Gesetzes zur Sicherung von Arbeitnehmerrechten in der Fleischwirtschaft mit § 6a GSA-Fleisch-E. Diese könnte lauten:

„Der Einsatz von Werkverträgen in Fleischunternehmen zur Erledigung der Kernprozesse Schlachtung, Zerlegung und Verarbeitung ist nicht zulässig.“

Mit freundlichen Grüßen



Heiner Manten
Vorsitzender



Dr. Heike Harstick
Hauptgeschäftsführerin